

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

11. Jahrgang
Oktober 2003
ISSN 1434-3460

20/2003

Mit Beilage BNotK-Intern

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

GmbHG § 30 Abs. 2 S. 2 – Elektronischer Bundesanzeiger als Veröffentlichungsorgan für Bekanntmachungen einer GmbH
BGB §§ 2077, 2279, 2281, 2290, 2293, 2294 – Einseitige Lösung vom Erbvertrag nach Beendigung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft bei fehlendem Rücktrittsvorbehalt; Anfechtung oder Unwirksamwerden infolge Trennung

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

BGB § 572 a. F.; BGB § 566a i.d.F.d. Mietrechtsreformgesetzes; ZVG § 152 Abs. 2 – Haftung des Zwangsverwalters für Mietkaution (unabhängig von Übergabe der Kaution durch Vermieter an Zwangsverwalter)

EGBGB Art. 229 § 3 Abs. 10; BGB § 573c Abs. 4 – Übergangsrecht für mietvertragliche Kündigungsfrist: "Vertragli-

che Vereinbarung" auch bei wörtlicher Wiedergabe des alten Gesetzeswortlauts

ZPO § 935; GBO § 19; BGB §§ 878, 883 – Einstweilige Verfügung gegen Eintragung einer Vormerkung

BGB §§ 1829 Abs. 2, 1643; BNotO § 15 Abs. 2 – Aufforderung zur Mitteilung, ob die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung erteilt ist

KommVerf-DDR – Kommunen in den neuen Bundesländern sind weder identisch mit den DDR-Kommunen noch deren Rechtsnachfolger

EG Art. 43, 46, 48 – Sitzstaat kann in anderen EU-Staaten gegründete Gesellschaften nicht den inländischen Vorschriften über Mindestkapital und Geschäftsführerhaftung unterwerfen (Inspire Art)

EG Art. 12, 17, 18 – Diskriminierungsverbot und nationales Namensrecht (Garcia Avello)

Literatur

Veranstaltungen

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

GmbHG § 30 Abs. 2 S. 2 Elektronischer Bundesanzeiger als Veröffentlichungsorgan für Bekanntmachungen einer GmbH

I. Sachverhalt

Eine Bestimmung in der Satzung zweier GmbH, von denen eine vor dem 1.1.2003 und die andere nach dem 31.12.2002 errichtet wurde, benennt als die für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten öffentlichen Blätter (§ 30 Abs. 2 S. 2 GmbHG) jeweils den „Bundesanzeiger“.

II. Fragen

1. Ist darunter auch – alternativ oder kumulativ zum gedruckten Bundesanzeiger – der **elektronische Bundesanzeiger** zu verstehen?

2. Kann in der Satzung einer GmbH als Veröffentlichungsorgan i. S. v. § 30 Abs. 2 S. 2 GmbHG der „elektronische Bundesanzeiger“ bestimmt werden?

III. Zur Rechtslage

1. Veröffentlichungen im elektronischen Bundesanzeiger bei vor dem 1.1.2003 errichteter GmbH

a) § 25 S. 1 AktG bestimmt in seiner Fassung, die er durch das **TransPuG v. 19.7.2002** (BGBl. I, S. 2681) erhalten hat, dass eine Einrückung "in den **elektronischen Bundesanzeiger**" erforderlich ist, wenn nach dem Gesetz oder der Satzung eine Bekanntmachung der Gesellschaft "durch die **Gesellschaftsblätter**" angeordnet ist. Fraglich ist die Bedeutung dieser aktienrechtlichen Regelung für das Recht der GmbH.

b) Zumindest bei einer GmbH, die **vor August 2002** errichtet wurde, dürfte mit dem Begriff des Bundesanzeigers weiterhin der gedruckte Bundesanzeiger gemeint sein. Der elektronische Bundesanzeiger ist nämlich erst seit August 2002 im Internet abrufbar. Folglich kann eine Auslegung einer entsprechenden Satzungsbestimmung u. E. kaum zu dem Ergebnis kommen, dass nunmehr der elektronische Bundesanzeiger Veröffentlichungsorgan sein soll.

b) Gleiches muss u. E. aber auch für alle GmbH gelten, die **vor dem 1.1.2003 errichtet** wurden, da die Neuregelung des § 25 AktG erst mit dem 1.1.2003 in Kraft getreten ist, zuvor es also selbst im Aktienrecht nicht zulässig war, den elektronischen Bundesanzeiger für Veröffentlichungen zu verwenden. Daher kann eine entsprechende Bestimmung in der Satzung einer GmbH, die vom Bundesanzeiger spricht, u. E. nicht dahingehend ausgelegt werden, dass mit ihr der elektronische Bundesanzeiger gemeint ist. Zu bedenken ist zudem, dass in § 25 S. 1 AktG gerade das Wort „elektronischer“ eingefügt worden ist, um festzulegen, dass nicht der gedruckte Bundesanzeiger gemeint ist. Hieraus ist der Schluss zu ziehen, dass unter dem Begriff „Bundesanzeiger“ grundsätzlich immer noch die gedruckte Version verstanden wird.

Veröffentlichungen von Gesellschaften, die vor dem 1.1.2003 errichtet wurden, haben daher weiterhin im gedruckten Bundesanzeiger zu erfolgen. Auch sind keine Gründe erkennbar, warum zusätzlich im elektronischen Bundesanzeiger eine Veröffentlichung erforderlich sein sollte (zulässig ist jedoch eine zusätzliche Veröffentlichung).

2. Veröffentlichungen im elektronischen Bundesanzeiger bei einer nach dem 1.1.2003 errichteten GmbH

Nicht ganz so eindeutig ist die Rechtslage bei Gesellschaften, die nach dem 1.1.2003 errichtet wurden. Zu diesem Zeitpunkt existierte nicht nur bereits der elektronische Bundesanzeiger, sondern es war – zumindest im Aktienrecht aufgrund der Änderung des § 25 AktG – vorgeschrieben, Veröffentlichungen im elektronischen Bundesanzeiger vorzunehmen. U. E. ist aber auch hier zu berücksichtigen, dass das Aktienrecht den Begriff „elektronischer Bundesanzeiger“ verwendet. Daher dürfte eine Auslegung entsprechender Satzungsbestimmungen im GmbH-Recht zu dem Ergebnis kommen, dass Veröffentlichungen weiterhin allein im gedruckten Anzeiger zu erfolgen haben, sofern dort lediglich vom „Bundesanzeiger“ die Rede ist.

3. Zulässigkeit einer Satzungsregelung, wonach Veröffentlichungen im „elektronischen“ Bundesanzeiger erfolgen sollen

a) Schwierig ist schließlich die Beurteilung der Frage, ob es zulässig ist, wenn die Satzung einer GmbH bestimmt, dass Veröffentlichungen in Zukunft nur noch im elektronischen Bundesanzeiger erfolgen sollen.

b) Einerseits wird argumentiert, dass die Formulierung im Gesetz „Gesellschaftsblätter“ derzeit noch nicht den „elektronischen Bundesanzeiger“ erfasse, da es sich hierbei nicht um ein Printmedium handle. Danach soll § 25 AktG eine Spezialregelung für Aktiengesellschaften sein, die die Verwendung des elektronischen Bundesanzeigers als Bekanntmachungsblatt nur der Aktiengesellschaft eröffnet (so: Keidel/Krafka/Willer, Registerrecht, 6. Aufl. 2003 Rn. 1003). Hierfür spreche auch, dass eine entsprechende Gesetzesänderung für das GmbHG in Vorbereitung sei.

c) U. E. kann man die Regelung des § 25 AktG aber auch dergestalt verstehen, dass der Gesetzgeber den elektronischen Bundesanzeiger damit ganz allgemein einem öffentlichen Blatt, das zur Bekanntmachung geeignet ist, gleichsetzt. Insofern erfüllt der elektronische Bundesanzeiger u.E. die gleichen Kriterien wie der bisherige (Print-)Bundesanzeiger. Er ist allgemein zugänglich und durch einen neutralen Dritten erstellt, der nachträgliche Manipulationen durch die betroffene Gesellschaft verhindert.

Daher sind wir im Ergebnis der Meinung, dass eine ausdrückliche Satzungsregelung in einer GmbH, die den elektronischen Bundesanzeiger als öffentliches Blatt für die Gesellschaftsbekanntmachungen festlegt, auch ohne gesetzliche Regelung im GmbHG zulässig ist.

BGB §§ 2077, 2279, 2281, 2290, 2293, 2294 Einseitige Lösung vom Erbvertrag nach Beendigung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft bei fehlendem Rücktrittsvorbehalt; Anfechtung oder Unwirksamwerden infolge Trennung

I. Sachverhalt

Mann M und Frau F lebten einige Jahre lang in eheähnlicher Lebensgemeinschaft zusammen, ohne dass je eine Heiratsabsicht bestand. Währenddessen schlossen sie einen notariell beurkundeten Erbvertrag, in dem sie sich gegenseitig zu Erben einsetzten. Keine der Parteien behielt sich bei Abschluss des Vertrages den Rücktritt vor.

Nach Auflösung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft will der (ältere und vermögendere) Mann vom Erbvertrag loskommen. Die Frau ist jedoch nicht bereit, den Erbvertrag einvernehmlich aufzuheben.

II. Frage

Wie kann sich M vom Erbvertrag lösen?

III. Zur Rechtslage

1. Keine automatische Unwirksamkeit vertragsmäßiger Verfügungen infolge Aufhebung der Lebensgemeinschaft

a) Zunächst könnte man an eine **Unwirksamkeit des Erbvertrages gem. §§ 2279 Abs. 1, 2077 BGB** denken. Danach werden vertragsmäßige Zuwendungen – auch an Dritte – in einem Erbvertrag zwischen Ehegatten, Lebenspartnern oder Verlobten mit Auflösung der Ehe, Lebenspartnerschaft oder des Verlöbnisses automatisch unwirksam. Dies würde allerdings voraussetzen, dass die Beteiligten als „**Verlobte**“ i. S. dieser Vorschriften anzusehen sind. Dies kann vorliegend nicht angenommen werden, da die Beteiligten **nie beabsichtigten, zu heiraten**.

Eine bloße „**Lebensgemeinschaft**“ **ohne Verlöbnis genügt** jedenfalls nach h. M. **nicht**, zumal Zuwendungen an den Lebensgefährten auf ganz unterschiedlichen Motiven beruhen können und es außerdem an klaren formalisierten Anknüpfungskriterien für eine Beendigung der Lebensgemeinschaft fehlt, was praktische Anwendungsprobleme der entsprechenden Vorschriften zur Folge hätte (vgl. OLG Celle ZEV 2003, 328, 329 m. Anm. Leipold = OLG Report 2003, 324).

b) Unter „**Lebenspartner**“ im Sinne der zitierten Vorschriften sind im Übrigen nur eingetragene (gleichgeschlechtliche) Lebenspartner i. S. des seit 1.8.2001 geltenden Lebenspartnerschaftsgesetzes zu verstehen (OLG Celle ZEV 2003, 328, 329 m. Anm. Leipold; Palandt/Edenhofer, BGB, 62. Aufl. 2003, § 2279 BGB Rn. 2; J. Mayer, in: Dittmann/Reimann/Bengel, Testament und Erbvertrag, 4. Aufl. 2003, § 2279 BGB Rn. 14; Litztenburger, in: Bamberger/Roth, BGB, 2003, § 2279 BGB Rn. 5). Denn nur bei der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft handelt es sich ähnlich wie bei der Ehe oder dem Verlöbnis um eine auf

Dauer angelegte und in rechtlich formalisierter Weise begründete Partnerschaft (OLG Celle ZEV 2003, 328).

2. Aufhebungsvertrag (§ 2290 BGB)

Eine einvernehmliche Beseitigung des Erbvertrages wäre über einen Aufhebungsvertrag gem. § 2290 BGB möglich. Hier scheitert eine einvernehmliche Aufhebung allerdings an einer fehlenden Bereitschaft der F zur Mitwirkung.

3. Rücktritt vom Erbvertrag (§§ 2293 ff. BGB)

a) Als einseitige Lösungsmöglichkeit vom Erbvertrag kommt ein Rücktritt gem. § 2293 BGB in Betracht. Dann müsste sich der vorliegend rücktrittswillige Mann allerdings ein **Rücktrittsrecht im Erbvertrag vorbehalten** haben, was vorliegend nicht der Fall war.

b) Ein **gesetzliches Rücktrittsrecht** kommt mangels Einschlägigkeit des § 2295 BGB (Rücktritt bei Aufhebung der Gegenverpflichtung) höchstens gem. § 2294 BGB in Betracht (Rücktritt bei Verfehlungen des Bedachten). Dazu müsste F aber eine schwere Verfehlung i. S. d. § 2333 BGB gegenüber M begangen haben, z. B. einen Tötungsversuch oder eine andere Katalogtat.

4. Anfechtung (§ 2281 BGB)

Eine weitere einseitige Lösungsmöglichkeit bestünde in einer eventuellen Anfechtung des Erbvertrages. Nach § 2281 BGB kann der Erbvertrag auch vom Erblasser selbst nach den §§ 2078, 2079 BGB angefochten werden.

a) In Frage käme zum einen eine **Anfechtung wegen Motivirrtums** gem. §§ 2281, 2078 BGB, der z. B. auch bei einem Irrtum über die Bindungswirkung des Erbvertrages vorliegen kann (vgl. Palandt/Edenhofer, § 2281 BGB Rn. 4 m. w. N.).

In der Literatur wird die Nichtanwendung der §§ 2279, 2077 BGB auf Erbverträge zwischen nichtehelichen Lebensgefährten außerdem z. T. mit dem Hinweis auf eine (mögliche) Anfechtung des Erbvertrages nach § 2078 BGB **wegen der irrigen Erwartung des Fortbestands der Lebensgemeinschaft** verbunden (so z. B. bei J. Mayer, § 2279 BGB Rn. 21; MünchKomm-Musielak, BGB, 3. Aufl. 1992, § 2077 BGB Rn. 11 m. w. N.). Für eine derartige Anfechtungsmöglichkeit hat sich nunmehr im Grundsatz auch das OLG Celle (ZEV 2003, 328, 329 f.) ausgesprochen. Dabei obliegt dem Anfechtenden allerdings der Beweis für das Vorliegen eines entsprechenden Irrtums und dessen Ursächlichkeit für die getroffene Verfügung (OLG Celle ZEV 2003, 328, 329).

b) Ferner käme ggf. eine Anfechtung nach den §§ 2281, 2079 BGB wegen **Übergehens eines Pflichtteilsberechtigten** in Frage, wenn zwischenzeitlich aufgrund Eheschließung oder Geburt eines Kindes ein Pflichtteilsberechtigter von M vorhanden wäre, der im Erbvertrag (unbewusst) übergegangen wurde.

c) Jedoch muss die Anfechtung **binnen Jahresfrist ab Kenntniserlangung vom Anfechtungsgrund** (z. B. Auflösung der Lebensgemeinschaft) erfolgen (§ 2283 BGB).

5. Ergebnis

a) Zusammenfassend betrachtet bestehen daher von Seiten des M wenig Aussichten, sich einseitig vom Erbvertrag loszusagen zu können (sofern keine neuen Pflichtteilsberechtigten vorhanden sind oder hinzutreten). Dies ist aber letztlich

Ausfluss der erbrechtlichen Bindung, die M durch den mit F abgeschlossenen Erbvertrag eingegangen ist. Denn der Erbvertrag ist eben nicht nur Verfügung von Todes wegen, sondern auch Vertrag, der bereits mit Vertragsabschluss Rechte und Pflichten zwischen den Vertragschließenden erzeugt (vgl. nur Palandt/Edenhofer, Überblick vor § 2274 BGB Rn. 3) und daher nicht einseitig beliebig abänderbar ist.

b) Für die Vertragsgestaltung ist es daher **bei nichtehelichen Lebensgefährten** besonders wichtig, bereits bei Abschluss des Erbvertrages den Umfang und evtl. Wegfall der erbrechtlichen Bindung (z. B. durch **Vereinbarung einer auflösenden Bedingung** oder eines **Rücktrittsvorbehalts**) sorgfältig zu regeln.

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis befindet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

**BGB §§ 780, 781, 488, 194 ff., 216 Abs. 2 S. 1
Verjährung bei einem notariellen Schuldanerkenntnis zur Absicherung der Rückzahlungsansprüche aus einem Darlehen**
Fax-Abruf-Nr.: **11319**

**BGB §§ 575, 573c, 577
Wirksamkeit des Verzichts auf Kündigungsrecht bei Mietvertrag**
Fax-Abruf-Nr.: **11320**

**BGB §§ 1105, 1093
Wohnungsreallast bei Zerstörung der dem Wohnungsrecht unterliegenden Wohnung**
Fax-Abruf-Nr.: **11321**

**BGB §§ 1105, 880
Teilweiser Rangrücktritt einer Reallast**
Fax-Abruf-Nr.: **11322**

**BGB §§ 1372 ff., 1030
Berücksichtigung eines Nießbrauchs (hier an einem Aktienpaket) im Zugewinnausgleich**
Fax-Abruf-Nr.: **1292**

BGB § 572 a. F.; BGB § 566a i.d.F.d. Mietrechtsreformgesetzes; ZVG § 152 Abs. 2

Haftung des Zwangsverwalters für Mietkaution (unabhängig von Übergabe der Kaution durch Vermieter an Zwangsverwalter)

Der Zwangsverwalter einer Mietwohnung ist dem Mieter gegenüber, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, zur Herausgabe einer von diesem geleisteten Kaution verpflichtet, selbst wenn der Vermieter dem Zwangsverwalter die Kaution nicht ausgefolgt hat. Dies gilt auch dann, wenn für die Verpflichtungen des Zwangsverwalters die Vorschriften des Mietrechtsreformgesetzes v. 19.6.2001 noch nicht heranzuziehen sind.

BGH, Urt. v. 16.7.2003 – VIII ZR 11/03

Kz.: L I 1 – § 572 BGB a. F.

Fax-Abuf-Nr.: 10338

Problem

Ein Grundstück stand unter **Zwangsverwaltung** (§§ 146 ff. ZVG). Nach Beendigung des Mietverhältnisses verlangten die Mieter vom Verwalter die Rückzahlung der an den Vermieter geleisteten Mietkaution.

Nach **früherem Mietrecht** war der Erwerber eines Grundstücks zur Rückgewähr einer Mietkaution nur dann verpflichtet, wenn ihm die Mietkaution vom Veräußerer ausgehändigt wurde oder wenn er dem Vermieter gegenüber die Verpflichtung zur Rückgewähr übernommen hatte (§ 572 S. 2 BGB a. F.).

Dies hat § 566a BGB in der Fassung der zum 1.9.2001 in Kraft getretenen **Mietrechtsreform** (BGBl. 2002 I, S. 149) geändert. Nach nunmehr geltendem Recht kann der Mieter bei Beendigung des Mietverhältnisses die Mietkaution in jedem Fall vom Grundstückserwerber verlangen (unabhängig davon, ob dieser die Kaution vom Verkäufer erhalten hatte). Daneben bleibt der Verkäufer zur Rückgewähr verpflichtet, wenn der Mieter die Sicherheit bei Beendigung des Mietverhältnisses vom Käufer nicht erlangen kann.

Für die **Vertragsgestaltung** beim Verkauf eines vermieteten Grundstücks empfiehlt die Literatur nunmehr, eine **Schuldübernahme hinsichtlich der Mietkaution** zwischen Grundstücksveräußerer und Erwerber vorzusehen. **Genehmigt der Mieter** diese Schuldübernahme, so wird der Verkäufer von seiner Verpflichtung zur Rückzahlung der Mietkaution frei (§ 415 Abs. 1 BGB) (vgl. Amann/Brambring/Hertel, Vertragspraxis nach neuem Schuldrecht, 2. Aufl. 2003, S. 522; Vielitz, RNotZ 2001, 574, 582 f.; Wachter, MittBayNot 2001, 544, 546 – jeweils mit Formulierungsvorschlag).

Entscheidung

Bei Anwendung des **neuen Mietrechts** wäre der Zwangsverwalter jedenfalls aus § 566a S. 1 BGB zur Rückgewähr der Mietkaution verpflichtet gewesen, auch wenn er diese vom Grundstückseigentümer nicht erhalten hatte.

Der BGH kam aber auch bei der Anwendung des **alten Mietrechts** zu demselben Ergebnis. Denn der Zwangsverwalter übernimmt nach § 172 Abs. 2 ZVG durch die Be-

schlagnahme die Verwaltung der in dem Mietvertrag zwischen dem Eigentümer und dem Mieter begründeten Rechte und Pflichten. Damit sei er auch zur Rückzahlung der Kaution verpflichtet. § 572 S. 2 BGB a. F. sei auf den Zwangsverwalter nicht analog anwendbar.

EGBGB Art. 229 § 3 Abs. 10; BGB § 573c Abs. 4 Übergangsrecht für mietvertragliche Kündigungsfrist: "Vertragliche Vereinbarung" auch bei wörtlicher Wiedergabe des alten Gesetzeswortlauts

BGH, Urt. v. 18.6.2003 – VIII ZR 240/02

Kz.: L I 15 – Art. 229 § 3 Abs. 10 EGBGB

Fax-Abuf-Nr.: 10339

Problem

Nach altem Mietrecht verlängerten sich die **Kündigungsfristen bei Wohnraummiete** sowohl für den Vermieter wie für den Mieter um jeweils 3 Monate, wenn seit der Überlassung des Wohnraums mehr als 5, 8 oder 10 Jahre verstrichen waren (§ 565 Abs. 2 BGB a. F.). Seit der Mietrechtsreform zum 1.9.2001 gilt die gesetzliche Verlängerung der Kündigungsfrist nur noch für den Vermieter; auch beträgt die gesetzliche Höchstfrist nun 9 Monate (wenn seit der Überlassung des Wohnraums mehr als 8 Jahre verstrichen sind) (§ 573c Abs. 1 BGB n. F.).

Die **Vereinbarung längerer Kündigungsfristen** für die Mieterkündigung ist **nach neuem Mietrecht unzulässig** (§ 573c Abs. 4 BGB). Nach Art. 229 § 3 Abs. 10 EGBGB ist § 573c Abs. 4 BGB n. F. jedoch dann nicht anzuwenden, "wenn die Kündigungsfristen vor dem 1.9.2001 durch Vertrag vereinbart worden sind".

Im vorliegenden Fall war in einem formularmäßigen Wohnraummietvertrag die gesetzliche Regelung des § 565 Abs. 2 BGB a. F. lediglich mit anderen Worten wiedergegeben. Das Berufungsgericht hatte darin keine Vereinbarung der Kündigungsfristen "durch Vertrag" i. S. d. Art. 229 § 3 Abs. 10 EGBGB gesehen, da lediglich die gesetzlichen Kündigungsfristen übernommen worden seien.

Entscheidung

Der BGH entschied hingegen, dass auch eine Formular-klausel in einem vor dem 1.9.2001 abgeschlossenen Mietvertrag, der hinsichtlich der Kündigungsfristen die damalige gesetzliche Regelung wörtlich oder sinngemäß wiedergibt, i. S. d. § 229 § 3 Abs. 10 EGBGB "durch Vertrag vereinbart" sei und damit nicht nach § 573c Abs. 4 BGB unwirksam sei. Denn dadurch seien die jedenfalls teilweise **dispositiven gesetzlichen Fristregelungen in den Parteiwillen aufgenommen** worden.

Der BGH vermied damit, im Vertragstext zwischen "echten" und "unechten" Vereinbarungen zu unterscheiden.

**ZPO § 935; GBO § 19; BGB §§ 878, 883
Einstweilige Verfügung gegen Eintragung einer
Vormerkung**

Wird einem Eigentümer nach Abschluss eines Kaufvertrages und Bewilligung einer Eigentumsvormerkung für den Erwerber durch einstweilige Verfügung verboten, eine Vormerkung zu bewilligen, so hat das Grundbuchamt bei einem späteren Eintragungsantrag die einstweilige Verfügung zu beachten, wenn ihm die einstweilige Verfügung mitgeteilt wurde.

BayObLG, Beschl. v. 30.5.2003 – ZZ BR 129/02
Kz.: L II 1 – § 935 ZPO
Fax-Abr.-Nr.: 10340

Problem

Ein Bauträger veräußerte (jeweils im Zusammenhang mit einem Wohnungsverkauf) zunächst den Tiefgaragenstellplatz Nr. 3, später den Tiefgaragenstellplatz Nr. 22. Vor Eintragung der beiden Auflassungsvormerkungen änderte er den Aufteilungsplan dahingehend, dass die Tiefgaragenstellplätze Nr. 3 und Nr. 22 in ihrer Lage ausgetauscht wurden. Die Erwerber des ersten Kaufvertrages waren damit einverstanden.

Die Erwerberin des zweiten Kaufvertrages bewirkte hingegen eine **einstweilige Verfügung**, durch die dem Bauträger u. a. verboten wurde, an dem dieser Erwerberin geschuldeten Tiefgaragenstellplatz eine Auflassungsvormerkung zu bewilligen oder eintragen zu lassen. Diese einstweilige Verfügung wurde dem Bauträger zugestellt und dem Grundbuchamt in Abschrift übersandt. Das Grundbuchamt verweigerte daher die Eintragung der von den Erwerbern des ersten Kaufvertrages beantragten Vormerkung.

Entscheidung

Bei gerichtlichen Veräußerungsverboten, insbesondere bei einer einstweiligen Verfügung, entsteht ein **relatives Veräußerungsverbot** (§§ 136, 135 BGB). Dieses führt nicht zum Verlust der Verfügungsbefugnis und damit der Bewilligungsbefugnis, ist jedoch eine eintragungsfähige Verfügungsbeschränkung.

Nach der Entscheidung des BayObLG ist die durch die (zugestellte) einstweilige Verfügung erwirkte **relative Verfügungsbeschränkung vom Grundbuchamt auch dann zu beachten, wenn sie nicht eingetragen, aber auf andere Weise bekannt geworden ist**. Nach der ständigen Rechtsprechung der Obergerichte dürfe das Grundbuchamt keinen Rechtserwerb aufgrund guten Glaubens des Erwerbers herbeiführen (BayObLGZ 1994, 66, 71 f. = DNotI-Report 24/1994, 6 = MittBayNot 1994, 324 = Rpfleger 1994, 453; z. T. a. A. Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 12. Aufl. 2001 Rn. 352).

**BGB §§ 1829 Abs. 2, 1643; BNotO § 15 Abs. 2
Aufforderung zur Mitteilung, ob die vormund-
schaftsgerichtliche Genehmigung erteilt ist**

Bedarf der Grundstückskaufvertrag nach §§ 1643, 1829 BGB der familiengerichtlichen Genehmigung, so muss die Erklärung des zur Mitteilung nach § 1829 Abs. 2 BGB auffordernden Vertragsteils so beschaffen sein, dass die Eltern erkennen können, dass es sich nicht um eine bloße Sachstandsanfrage, sondern um eine Erklärung von rechtserheblicher Bedeutung handelt.

DNotI-Report 20/2003 Oktober 2003

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 23.7.2003 – 3 Wx 200/03
Kz.: L I 1 – § 1829 Abs. 2 BGB
Fax-Abruf-Nr.: 10341

Problem

Eine Erbengemeinschaft, der auch der minderjährige K. angehörte, veräußerte ein Grundstück. Der Notar beantragte für den gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen die familiengerichtliche Genehmigung. Bevor diese erteilt wurde, wandte sich der Käufer mit einem Schreiben an die anderen Beteiligten. In dem Schreiben hieß es u. a.: "Ich bitte Sie, insbesondere die Eltern des K., mir mitzuteilen, ob die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung zwischenzeitlich erteilt ist."

Nachdem dem Käufer die Erteilung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung nicht binnen 2 Wochen nach seinem Schreiben mitgeteilt wurde, stellte sich der Käufer auf den Standpunkt, dass die Genehmigung nach § 1829 Abs. 2 BGB als verweigert gelte und der Kaufvertrag damit endgültig unwirksam sei.

Entscheidung

Die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung (und entsprechend die familiengerichtliche Genehmigung) sowie deren Verweigerung wird nach § 1829 Abs. 1 S. 2 BGB dem anderen Vertragsteil gegenüber erst wirksam, wenn sie ihm durch den Vormund (bzw. die Eltern) mitgeteilt wird. Um den Schwebezustand zu beenden, kann der andere Vertragsteil den Vormund (bzw. die Eltern) zur Mitteilung darüber auffordern, ob die Genehmigung erteilt worden sei. Wird die Genehmigung dem anderen Vertragsteil nicht binnen 2 Wochen nach dem Empfang der Aufforderung durch den Vormund (bzw. die Eltern) mitgeteilt, so gilt sie als verweigert (§ 1829 Abs. 2 BGB).

Nach Ansicht des OLG Düsseldorf liege nur dann eine Aufforderung i. S. d. § 1829 Abs. 2 BGB vor, wenn der Erklärungsempfänger erkennen kann, dass es sich nicht um eine bloße Sachstandsanfrage, sondern um eine Erklärung von rechtserheblicher Bedeutung handelt. Letzteres verneinte das OLG vorliegend deshalb, weil die Anfrage auch an die übrigen Verkäufer gerichtet war, während die Mitteilung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung nach § 1829 Abs. 1 BGB nur durch den Vormund (bzw. die Eltern) erfolgen kann.

KommVerf-DDR

Kommunen in den neuen Bundesländern sind weder identisch mit den DDR-Kommunen noch deren Rechtsnachfolger

1. Die Kommunen in den neuen deutschen Bundesländern sind durch die Kommunalverfassung der DDR v. 17.5.1990 neu gegründet worden. Sie sind mit den Kommunen, die in der DDR bis zum "Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht" vom 18.1.1957 als Gebietskörperschaften bestanden haben, nicht identisch.

2. Die neu gegründeten Kommunen sind weder Gesamtrechtsnachfolger des ehemaligen Rats der Gemeinde, der Stadt oder des Kreises in ihrem Gebiet noch der bis 1957 dort existenten Gebietskörperschaft.

Problem

In der DDR wurden durch das **“Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht” v. 18.1.1957** die damaligen Kommunalordnungen der nach dem Krieg zunächst gegründeten fünf Länder aufgehoben und die Gemeinden zur unteren staatlichen Verwaltungsebene ohne eigenen Wirkungskreis umgestaltet (**“Rat der Gemeinde”** bzw. **“Rat der Stadt”** oder **“Rat des Kreises”**).

Erst durch die **Kommunalverfassung der DDR** vom 17.5.1990 wurde den Kommunen wieder das Selbstverwaltungsrecht gewährt.

Entscheidung

Das OLG Dresden entschied im Rahmen eines bezüglich einer Stiftung gegen die Stadt Dresden geltend gemachten Auskunftsanspruches, dass die frühere Stadt Dresden als Gebietskörperschaft mit der Aufhebung der Selbstverwaltung 1957 erloschen sei. Die durch die Kommunalverfassung von 1990 neu gegründete Stadt Dresden sei mit der früheren Stadt weder rechtsidentisch noch deren Gesamtrechtsnachfolger. Sie sei auch nicht Gesamtrechtsnachfolger der zwischenzeitlich bestehenden Verwaltungsebene **“Rat der Stadt”**.

EG Art. 43, 46, 48

Sitzstaat kann in anderen EU-Staaten gegründete Gesellschaften nicht den inländischen Vorschriften über Mindestkapital und Geschäftsführerhaftung unterwerfen (Inspire Art)

1. Artikel 2 der Elften Richtlinie 89/666/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen errichtet wurden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen, steht einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der *Wet op de formeel buitenlandse vennootschappen* vom 17. Dezember 1997 entgegen, die Zweigniederlassungen einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaft Offenlegungspflichten auferlegt, die nicht in dieser Richtlinie vorgesehen sind.

2. Die Artikel 43 EG und 48 EG stehen einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der *Wet op de formeel buitenlandse vennootschappen* entgegen, die die Ausübung der Freiheit zur Errichtung einer Zweitniederlassung in diesem Staat durch eine nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats gegründete Gesellschaft von bestimmten Voraussetzungen abhängig macht, die im innerstaatlichen Recht für die Gründung von Gesellschaften bezüglich des Mindestkapitals und der Haftung der Geschäftsführer vorgesehen sind. Die Gründe, aus denen die Gesellschaft in dem anderen Mitgliedstaat errichtet wurde, sowie der Umstand, dass sie ihre Tätigkeit ausschließlich oder nahezu ausschließlich im Mitgliedstaat der Niederlassung ausübt, nehmen ihr nicht das Recht, sich auf die durch den EG-Vertrag garantierte Niederlassungsfreiheit zu berufen, es sei denn, im konkreten Fall wird ein Missbrauch nachgewiesen.

Problem

Die **Inspire Art Ltd.** wurde in England als *private company limited by shares* gegründet. Nach den Feststellungen des vorlegenden niederländischen Gerichts übte sie jedoch ihre Geschäftstätigkeit ausschließlich in den Niederlanden aus; insbesondere war dort der einzige Geschäftsführer ansässig. Eine Zweigniederlassung der Gesellschaft war im niederländischen Handelsregister eingetragen.

In den Niederlanden gibt es ein eigenes **Gesetz für “formal ausländische Gesellschaften”**. Nach der Gesetzesdefinition sind dies nach einem anderen als dem niederländischen Recht gegründete Kapitalgesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, die ihre Tätigkeit vollständig oder nahezu vollständig in den Niederlanden ausüben und daneben keine tatsächliche Bindung an den Staat haben, in dem das Recht gilt, nachdem sie gegründet wurden. U. a. müssen formal ausländische Gesellschaften im Handelsregister eintragen lassen und auf Schriftstücken angeben, dass sie formal ausländische Gesellschaften sind. Ferner muss ihr gezeichnetes Kapital mindestens das Mindestkapital einer niederländischen GmbH erreichen (18.000 € im Jahr 2000). Unterschreitet das gezeichnete Kapital das Mindestkapital oder sinkt es später darunter, so haften die Geschäftsführer persönlich für die Verpflichtungen der Gesellschaft.

Das Handelsregister verlangte von der *Inspire Art Ltd.*, sich als formal ausländische Gesellschaft im Handelsregister eintragen zu lassen. Das Kantonsgericht Amsterdam hatte dem EuGH die Frage vorgelegt, ob die Sondervorschriften für formal ausländische Gesellschaften mit der gemeinschaftsrechtlichen Niederlassungsfreiheit vereinbar seien.

Entscheidung

Nach den Urteilen **Centros** (DNotI-Report 1999, 71 = DNotZ 1999, 593 = NJW 1999, 2027) und **Überseering** (DNotI-Report 2002, 182 = DNotZ 2002, 139 = NJW 2002, 3614) ist das vorliegende Urteil **Inspire Art** die dritte neuere Leitentscheidung des EuGH zum internationalen Gesellschaftsrecht. Nach *Centros* und *Überseering* war in der Literatur umstritten, inwieweit das Recht des Sitzstaates trotz Anerkennung der Rechtspersönlichkeit von in anderen EU-Staaten gegründeten Gesellschaften diese zumindest gewissen Schutzvorschriften des nationalen Recht des Sitzstaates unterwerfen könnte.

Der EuGH verwarf die niederländische Regelung als nicht mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar. Der EuGH betonte, dass sich eine Gesellschaft auch dann auf die Niederlassungsfreiheit berufen könne, wenn sie nach dem Recht eines anderen EU-Staates gegründet wurde, in dem keinerlei Gesellschaftstätigkeit vorgesehen sei. Auch die vorgebrachten Rechtfertigungsargumente verwarf der EuGH und ließ lediglich eine enge Missbrauchskontrolle im Einzelfall zu.

EG Art. 12, 17, 18

Diskriminierungsverbot und nationales Namensrecht (Garcia Avello)

Die Art. 12 EG und 17 EG sind dahin auszulegen, dass sie es den Verwaltungsbehörden eines Mitgliedstaats verwehren, unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens einen Antrag auf Änderung des Namens in diesem Staat wohnender minderjähriger Kinder mit doppelter Staatsangehörigkeit, derjenigen dieses Staates und derjenigen eines anderen Mitgliedstaats, abzulehnen, wenn dieser Antrag darauf gerichtet ist, dass diese Kinder den Namen führen können, den sie nach dem Recht und der Tradition des zweiten Mitgliedstaats hätten.

EuGH, Urt. v. 2.10.2003 – Rs. C-148/02 (Garcia Avello)
Kz.: L XII 1 – Art. 12 EG
Fax-Abwurf-Nr.: 10344

Problem

Ein belgisches Gericht (*Conseil d'État*) hatte dem EuGH die Vorlagefrage gestellt, inwieweit das belgische Namensrecht bzw. dessen Anwendung mit dem Diskriminierungsverbot des Gemeinschaftsrechts vereinbar sei.

Der Ausgangssachverhalt betraf die Kinder eines belgisch-spanischen Ehepaares. Die Kinder waren sowohl belgische wie spanische Staatsangehörige. Nach belgischem Namensrecht trugen die Kinder den Namen des Vaters (*Garcia Avello*). Nach spanischem Namensrecht trugen sie einen aus dem ersten Nachnamen des Vaters und dem (ersten) Nachnamen der Mutter zusammengesetzten Namen, nämlich *Garcia Weber*. Die Eltern wollten, dass ihre Kinder auch nach belgischem Recht *Garcia Weber* heißen.

Entscheidung

Der EuGH entschied zunächst, dass der vorgelegte Sachverhalt in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts falle. Zwar fällt das Namensrecht beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Jedoch müssten diese bei der Ausübung dieser Zuständigkeit gleichwohl das Gemeinschaftsrecht, insbesondere das Diskriminierungsverbot und die Aufenthaltsfreiheit der Unionsbürger beachten. Der Anwendungsbereich des Vertrages sei hier eröffnet, da sich die Kinder von Herrn *Garcia Avello* als Angehörige eines Mitgliedstaates (Spanien) rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates (Belgien) aufhalten.

Der EuGH sah einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot darin, dass das belgische Recht Doppelstaatlern keine Möglichkeit biete, nach dem Recht beider Staaten denselben Familiennamen zu führen.

Literaturhinweise

H. Göppinger/P. Wax (Hrsg.), Unterhaltsrecht, 8. Aufl., Verlag Ernst und Werner Gieseking, Bielefeld 2003, 1318 Seiten, 128,- €

Knapp vier Jahre seit dem Erscheinen der Voraufgabe liegt das bewährte Werk zum Unterhaltsrecht nunmehr in 8. Auflage vor. Die in der Zwischenzeit in Kraft getretenen gesetzlichen Neuregelungen sind selbstverständlich berücksichtigt, insbesondere die Auswirkungen der Schuldrechts-

modernisierung auf das Unterhaltsrecht. Das Unterhaltsrecht der eingetragenen Lebenspartnerschaft wird in einem eigenen Abschnitt dargestellt (S. 422 ff.). Auch (wenn gleich knappe) Hinweise zur diesbezüglichen Vertragsgestaltung finden sich dort (S. 429).

Neben der ausführlichen Darstellung des materiellen Unterhaltsrechts im ersten Teil über rund 700 Seiten enthält der *Göppinger/Wax* Darstellungen zum Verfahrensrecht (S. 719 - 1012), zum internationalen Privat- und Verfahrensrecht (S. 1013 - 1104) und zum Steuerrecht (S. 1105 - 1258). Innerhalb der Darstellung des materiellen Rechts ist den **Unterhaltsvereinbarungen** einschließlich des Unterhaltsverzichts ein eigener Abschnitt gewidmet (S. 487 - 539).

Der *Göppinger/Wax* gehört zu den **Standardwerken des Unterhaltsrechts**. Wer zu unterhaltsrechtlichen Fragen eine detaillierte und aktuelle Auskunft sucht, wird hier fündig. Der praktischen Handhabung dienen das Stichwortverzeichnis und insbesondere das Gesetzesverzeichnis, welches einen schnellen Zugriff auf die Ausführungen auch zu den Vorschriften weniger bekannter Nebengesetze ermöglicht.

Notarassessor Dr. Malte Ivo

M. Semrau, Das Unternehmertestament, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2003, 199 Seiten, 29,80 €

Das Unternehmertestament wirft für die Gestaltungspraxis besondere Herausforderungen auf, da Erb-, Gesellschafts- und Steuerrecht aufeinander abzustimmen sind. Das Buch von *Semrau* stellt wichtige Gestaltungsmodelle und die sich dabei stellenden Fragen, etwa der Berücksichtigung weicher Erben, der Testamentsvollstreckung oder der Liquiditätsgefahr durch Pflichtteilsrechte, im Überblick systematisch dar. Auch die erbschaftsteuerlichen Folgen werden angesprochen. Der schmale Band eignet sich damit als **Einführung in das Thema** für denjenigen, der einen schnellen, aber doch alle Fragen kurz ansprechenden Überblick sucht.

Notar a. D. Christian Hertel

M Söffing/H. Völkers/N. Weinmann, Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht, 2. Aufl., Verlag C. H. Beck, München 2003, 515 Seiten, 49,- €

Bis zum Jahre 2010 sollen ca. 2 Bill. € an rund 15 Mio. Haushalte vererbt werden. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Erwartung einer zukünftig höheren Steuerbelastung wird die Erbschaft häufig durch eine Schenkung zu Lebzeiten vorweggenommen. Regelmäßig wird der mit einem Erbschaft- und Schenkungsmandat betraute Berater von seinem Mandanten auch nach den steuerrechtlichen Folgen befragt. Die Entscheidungsfindung der Beteiligten setzt voraus, dass das Wechselspiel zwischen dem Erb- und Erbschaftsteuerrecht einerseits und dem Schenkungs- und Schenkungsteuerrecht andererseits berücksichtigt wird.

Das vorliegende Buch wendet sich vornehmlich an den **zivilrechtlichen Berater**, um diesem Adressatenkreis die erbschaft- und schenkungsteuerlichen Auswirkungen der jeweiligen Vertrags- und Testamentsberatung aufzuzeigen.

Einleitend findet sich ein knapper systematischer Abriss des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts auf nur 36 Seiten. Der Hauptteil des Buches will **in lexikalischer Form die praxisrelevanten steuerrechtlichen Tatbestände** unter dem jeweiligen Stichwort erläutern. Die Ausführungen zum jeweiligen Begriff sind dreigeteilt. Den zivilrechtlichen Ausführungen folgen steuerrechtliche Anmerkungen. Abschließend finden sich **Gestaltungshinweise**, die zu einer steuerlich optimalen Gestaltung des jeweiligen Sachverhalts beitragen sollen. Gerade der zuletzt genannte Teil dürfte für den Praktiker hilfreich sein. Eine tiefergehende Problemdarstellung findet sich hingegen nicht, sie würde allerdings auch den Rahmen des Werks als Handbuch für den Praktiker sprengen. Gerade die mit dem Steuerrecht weniger Vertrauten vermögen sich mit dem vorliegenden Handbuch jedoch rasch einen Überblick über die jeweilige Problemstellung zu verschaffen. Auch wenn hierdurch eine steuerliche Beratung nicht ersetzt wird, dürfte doch die Kommunikation zwischen Notar und steuerlichem Berater der Beteiligten erheblich vereinfacht werden.

Dr. Ulf Schuler

W. Böhringer, Begründung und spätere Veränderung von Sondernutzungsrechten, NotBZ 2003, 285

H. Büttner/B. Niepmann, Die Entwicklung des Unterhaltsrechts seit Mitte 2002, NJW 2003, 2492

W. Eule, Probleme der "gesetzlichen Verteilung" im neuen niederländischen Partnerschaftserbrecht in der deutschen notariellen Praxis, RNotZ 2003, 434

H.-J. Heil, Zum Belastungsgegenstand von Nutzungsdienstbarkeiten, insbesondere Wohnungsrechten, RNotZ 2003, 445

C. Keim, Salvatorische Klauseln in notariellen Grundstückskaufverträgen – Retter in der Not oder überflüssiges Anhängsel?, ZfIR 2003, 661

C. Lang, Basel II: Was verbirgt sich dahinter für Kreditinstitute und ihre Kunden? – Bankgeheimnis und Bekämpfung von Geldwäsche, WM 2003, 1645

W. Litzener, Die Gäubigermehrheit an der Kaufpreisforderung aus einem Grundstückskaufvertrag, NotBZ 2003, 296

P. Mankowski, Das Grünbuch zur Rom I-Verordnung, ZEuP 2003, 483

U. Mayer, Der Abfindungsausschluss im Gesellschaftsrecht: Pflichtteilsfester Vermögensstransfer am Nachlass vorbei?, ZEV 2003, 355

C. Pelz, Die persönliche Haftung des Geschäftsführers einer GmbH, RNotZ 2003, 415

O. Sadikov, Die Kodifikation des Internationalen Privatrechts in Russland (mit deutscher Übersetzung der einschlägigen Gesetzesartikel), RabelsZ 2003, 318

G. Sassenrath, Der Eingriff in Anteilseignerrechte durch den Insolvenzplan, ZIP 2003, 1517

Veranstaltungen

Termine für **Dezember 2003** – Anmeldung und nähere Informationen bitte direkt beim **DAI-Fachinstitut für Notare**, Postfach 250254, 44740 Bochum, Tel. (0234) 970 64 18, Fax (0234) 70 35 07 (www.anwaltsinstitut.de).

Grundstückskaufverträge nach der Schuldrechtsreform (Krauß), 5.12.2003 Bielefeld, 6.12.2003 Berlin

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 3 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter <http://www.dnoti.de>.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)
- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Köln -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: 09 31/3 55 76-0 Telefax: 09 31/3 55 76-2 25
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: <http://www.dnoti.de>

Hinweis:
Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:
Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:
Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:
Jährlich 155,00 €, Einzelheft 6,50 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden. Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:
Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:
Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg